

Das ZDF und die
Fernsehproduzent*innen -
Rahmenbedingungen einer
fairen Zusammenarbeit



Das ZDF und die Fernsehproduzent*innen - Rahmenbedingungen einer fairen Zusammenarbeit

Inhalt

1. Präambel
2. Anwendungsbereich
3. Rechte
4. Förderung von Innovation, Stoffentwicklung und Vielfalt durch den Innovationsfonds
5. Auftragsvergabe und Pitchingverfahren
6. Erhöhter Gewinnaufschlag bei längerer Onlinenutzung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 01.06.2022
7. Ressourcenschonendes und nachhaltiges Produzieren
8. Ausbildungsförderung / Netzwerk Ausbildung
9. Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen
10. Erlösbeteiligung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 01.01.2017
11. Entertainmentformate
12. Produzentenbindung
13. Zahlungsziele
14. Bürgschaften und Kreditlinien
15. Prozesse, Vertrag und Vertragsschluss
16. Laufzeit

1. Präambel

Inhalt und Ziel der Rahmenbedingungen

Das ZDF ist im deutschen TV-Produktionsmarkt der größte Einzelauftraggeber. Es versteht sich als Partner der Produzent*innen und Kreativen. Mit der vorliegenden Selbstverpflichtung werden die wesentlichen Rahmenbedingungen des ZDF für eine faire Zusammenarbeit mit Film- und Fernsehproduzent*innen definiert und ein verlässlicher Handlungsrahmen für die Beauftragung von Auftragsproduktionen geschaffen.

Damit setzt das ZDF das seit Jahrzehnten gepflegte partnerschaftliche Verhältnis und den offenen und konstruktiven Dialog mit den Film- und Fernsehproduzenten fort.

Gleichzeitig tragen die Rahmenbedingungen der Protokollerklärung der Länder zum 12., 19. und 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Rechnung. Darin haben die Länder die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen anerkannt, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden und eine Fortschreibung angemessener Vertragsbedingungen eingefordert.

Vor diesem Hintergrund verwendet das ZDF den von der KEF zur Verbesserung „ausgewogener Vertragsbedingungen“ anerkannten Mehrbedarf für Produzent*innen für die Jahre 2021 bis 2024 zweckentsprechend im Rahmen der in dieser Selbstverpflichtung gegebenen Zusagen und wird der KEF hierüber Auskunft erteilen. Dabei wird das ZDF auch anteilig die entsprechend anerkannten Mittel zur rundfunkspezifischen Teuerungsrate berücksichtigen.

Förderung von Vielfalt

Weil das ZDF in einer diversifizierten Produktionslandschaft die Basis für vielfältiges und qualitativ hochwertiges Programm sieht, enthalten die vorliegenden Rahmenbedingungen Förderungselemente, die vor allem kleineren und mittelständischen Produktionsunternehmen zugutekommen sollen. Hierzu zählt insbesondere auch die Bereitstellung zusätzlicher Budgets und verbesserte Zahlungsbedingungen.

Online-Nutzung und Partizipation am Vertriebs Erfolg

Die Eckpunkte tragen dem geänderten Nutzungsverhalten des ZDF im Online-Bereich Rechnung. Für eine längerfristige Online-Nutzung von Auftragsproduktionen in den Telemedienangeboten wird ein zusätzlicher und mit der Fortschreibung 2022 erhöhter Gewinnaufschlag vorgesehen. Darüber hinaus werden die Produzent*innen an den Vertriebs Erlösen ihrer Programme beteiligt.

Umwelt- und ressourcenschonendes Produzieren

Die umwelt- und ressourcenschonende Fernsehproduktion ist ein wesentlicher Beitrag der Film- und Medienbranche zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und zugleich ein technologischer Transformationsprozess, der technische und künstlerische Veränderungen umfasst. Das ZDF hat hierbei in der deutschen Film- und Medienbranche eine besondere Verantwortung, die sich aus der Rolle als größter Einzelauftraggeber im deutschen Produzentenmarkt und zugleich aus der Rolle als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen und seinem gesellschaftlichen Auftrag ergibt. Vor diesem Hintergrund ist das ZDF aktives Mitglied im Arbeitskreis Green Shooting. Es hat sich

verpflichtet, bis 2023 mehr als die Hälfte seines fiktionalen Produktionsvolumens unter Einhaltung der ökologischen Mindeststandards herstellen zu lassen. Die Zusammenarbeit mit den Produzent*innen sowohl bei entsprechenden übergeordneten Fragestellungen als auch bei den einzelnen Produktionsvorhaben ist daher von großer Bedeutung und findet im Rahmen der Eckpunkte ihre Berücksichtigung.

Netzwerk Ausbildung

Der Fachkräfte- und Nachwuchsmangel in der Fernseh- und Filmbranche ist eine große Herausforderung. Eine vielfältige Produzentenlandschaft braucht Fachkräfte und Nachwuchs. Das ZDF setzt sich gemeinsam mit den Vertreter*innen der Produzent*innen für ein branchenweites Netzwerk Ausbildung ein. Darüber hinaus richtet das ZDF einen Fonds für eine anteilige Übernahme von produktionsbezogenen Ausbildungskosten der Produzent*innen ein.

Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen

Die derzeit stattfindenden Veränderungen in Produktionsprozessen führen auch zu Veränderungen in den Rahmenbedingungen für eine angemessene Ausstattung der Auftragsproduktionen des ZDF. Durch die grundsätzliche Anerkennung des neuen Berufsbilds Green Consultant und zusätzlicher Kalkulationspositionen werden unter der Überschrift „Kalkulationsrealismus“ Rahmenbedingungen geschaffen, die in den Einzelverhandlungen realistische Budgetvereinbarungen abbilden.

Rechteteilung zwischen Sender und Produzent*in

Gleichzeitig ist vorgesehen, dass immer dann, wenn das ZDF eine Produktion nicht vollfinanziert, der/die Produzent*in im Gegenzug zu seiner Investition entsprechende werthaltige Rechte zur eigenen Verwertung erhält.

Eigene Verwertungsmöglichkeiten erhält der/die Produzent*in auch dann, wenn Konzepte und Ideen, die er im Auftrag des Senders entwickelt hat und die aus dem 2017 eingeführten Innovationsfonds nach Ziffer 4.1. gefördert wurden, nicht realisiert werden. In diesen Fällen kann der/die Produzent*in zukünftig die Ergebnisse seiner Arbeit auch für Dritte verwenden.

Basis der Rahmenbedingungen

Mit den vorliegenden Rahmenbedingungen verpflichtet sich das ZDF zu fairen und angemessenen Vertragsbedingungen mit Produzent*innen. Sie berücksichtigen einen intensiven und konstruktiven Dialog mit deutschen Produzentenverbänden, insbesondere der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e. V.

Weitergehende Regelungen

Das ZDF hat im Austausch mit der Allianz Deutscher Produzenten in 2014 Eckpunkte für die Transparenz der Zusammenarbeit mit Fernsehauftragsproduzenten verlautbart, die fortgelten.

2. Anwendungsbereich

Die Rahmenbedingungen gelten für Auftragsproduktionen, die für das ZDF (hier: ZDF-Hauptprogramm, ZDFneo, ZDFinfo, ZDF/3sat, Telemedienangebote in alleiniger Verantwortung des ZDF) in den Genrebereichen Fiktion (inkl. Dokudrama), Dokumentation und Entertainment (mit Ausnahme von Talkshows) ab einem Umfang

von 30 Min. Schemaplatzlänge hergestellt werden. Sie finden ebenso Anwendung auf vollfinanzierte Auftragsproduktionen wie auf Auftragsproduktionen, bei denen sich der/die Produzent*in an den Herstellungskosten beteiligt und in Folge eigene Rechte behält. Ihre Anwendung setzt voraus, dass es sich bei der Produktion um ein neues eigenständiges Werk handelt, das sich aufgrund des selbständigen Werkcharakters und des entsprechenden Anteils an eigengedrehtem Material nicht auf den Zusammenschritt vorbestehender Produktionen beschränken lässt. Auf geförderte Produktionen und Koproduktionen¹ finden die Rahmenbedingungen keine Anwendung.

3. Rechte

3.1. Vollfinanzierte Auftragsproduktion

Für das ZDF ist die vollfinanzierte Auftragsproduktion weiterhin eine zentrale Säule der Programmbeschaffung. Lässt das ZDF eine Produktion als vollfinanzierte Auftragsproduktion herstellen, liegen alle Rechte beim Sender.

3.2. Rechteteilung zwischen Sender und Produzent*in

Soweit das ZDF eine Auftragsproduktion nicht vollfinanziert, erhält der/die Produzent*in entsprechend seiner Beteiligung an den Herstellungskosten Rechte zur eigenen Verwertung nach folgenden Maßgaben:

1. Im Rahmen der Kalkulationsverhandlung zum Einzelprojekt werden auf Basis der unter Punkt 7. getroffenen Festlegungen zu den Rahmenbedingungen des Kalkulationsrealismus die angemessenen Herstellungskosten des jeweiligen Einzelprojekts einvernehmlich festgestellt.
2. Auf Basis der so festgestellten Herstellungskosten erklärt das ZDF, ob es diese Herstellungskosten vollumfänglich übernimmt.
3. Übernimmt das ZDF die festgestellten Herstellungskosten, liegt eine Vollfinanzierung vor mit der Folge, dass alle Rechte beim ZDF liegen (Ziff. 3.1.).
4. Übernimmt das ZDF die festgestellten Herstellungskosten nicht vollumfänglich, liegt eine Teilfinanzierung vor mit der Folge, dass der/die Produzent*in Auswertungsrechte an der Produktion erhält. Der Umfang der beim/bei der Produzent*in verbleibenden Rechte wird individualvertraglich vereinbart. Er richtet sich zum einen nach der Höhe der Beteiligung des/der Produzent*in an den Herstellungskosten und zum anderen nach der Wertigkeit der jeweiligen Einzelrechte, die individuell im Hinblick auf die Produktion und ihre Vertriebsprognosen zu bemessen sind. Grundsätzlich verhandelbar sind alle Verwertungsrechte, die das ZDF nicht zur Erfüllung seines Funktionsauftrages benötigt.

3.3. Rechteverwertung

Im Falle einer Rechteverwertung durch den/die Produzent*in steht dem ZDF eine Beteiligung an dessen Erlösen zu. Die nach Ziffer 10. zu Gunsten des/der Produzent*in geltende Erlösbeteiligungsregelung findet in diesem Fall reziprok zu Gunsten des ZDF Anwendung. Dabei ist das ZDF erst nach Refinanzierung des Investitionsbeitrages

¹ Eine Koproduktion liegt in der Regel dann vor, wenn bei einer Produktion mehrere Finanzierungspartner zusammenwirken. Dabei wird eine Beteiligung von ZDF Studios als Koproduzentin dem ZDF zugerechnet.

des/der Produzent*in an den Erlösen zu beteiligen.

Beteiligt sich ZDF Studios bis zum Abschluss des Auftragsproduktionsvertrages als Koproduzent*in an den Herstellungskosten einer Auftragsproduktion, gewinnt auch ZDF Studios die Berechtigung zur Beteiligung am Erlös, wie sie dem/der Produzent*in nach vorstehendem Absatz 1 Satz 3 als Recoupment vorbehalten ist. Soweit ZDF Studios nach Vertragsabschluss ein Angebot zur Mitfinanzierung gegen Rechteerwerb anbietet, gelten die Mittel von ZDF Studios als Mittel des ZDF im Hinblick auf die in Ziffer 8 geregelte Erlösbeteiligung, d. h., die Mittel der ZDF Studios können nur aus dem Anteil des ZDF zurückgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen ist.

3.4. Rechterückübertragung

Das ZDF ist grundsätzlich bereit, bei konkret nachgewiesenen Verwertungsmöglichkeiten des/der Produzent*in im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwertungsinteressen des ZDF-Verbunds Verwertungsrechte an den/die Produzent*in zurück zu übertragen. Dies gilt auch rückwirkend für Altproduktionen. In den genannten Fällen gilt zugunsten des ZDF die in Ziffer 10. genannte Erlösbeteiligung, soweit nicht im Einzelfall eine vom Standard abweichende Erlösbeteiligungsregelung vereinbart wird.

Im Falle der Rückübertragung der Rechte ist der Erwerb fehlender Verwertungsrechte und die Abgeltung von Vergütungsansprüchen insbesondere der Drittberechtigten (Autor, Regisseur Darsteller, Schnittmateriallizenzgeber) und Verwertungsgesellschaften Sache des/der Produzent*in.

Anfragen zum Rechterückfall sind an das für den Ursprungsvertrag zuständige Erwerbsreferat von RMZE zu richten und werden innerhalb von 10 Wochen beantwortet.

4. Förderung von Innovation, Stoffentwicklung und Vielfalt durch den Innovationsfonds

Die Entwicklung vielfältiger, qualitativ hochwertiger und erfolgreicher Programme setzt eine effektive und innovative Projekt- und Stoffentwicklung voraus. Um die Entwicklung erfolgreicher Programme und die Kreativwirtschaft zu fördern, stellt das ZDF einen Innovationsfonds in Höhe von 2 Mio. € pro Jahr zur Verfügung². Dieser beinhaltet für alle Genres Projekt- und Stoffentwicklungsverträge für Entwicklungsvorstufen (z. B. Exposés, Treatments, Konzepte) und darüber hinaus auch Projekt- und Stoffentwicklungsverträge zur Buch- und Projektentwicklung ebenfalls in allen Genrebereichen inkl. der Erstattung weiterer Vorkosten. Im Einzelnen:

4.1. Förderung von Ideen- und Konzeptentwicklung

Zur Förderung von kleinen und mittelständischen Produktionsunternehmen einerseits und der Ideen- und Konzept-, sowie im Bereich Entertainment auch Formatentwicklung andererseits schließt das ZDF Verträge für Entwicklungsvorstufen ab. Kommt es nicht zu einer weiteren Realisierung, haben Autor*in und Produzent*in die Möglichkeit, die Ergebnisse der Arbeit ohne Rückzahlung der ZDF-Förderung auch für Dritte nutzen zu können. Eine Rückmeldung des ZDF zur Realisierung des Konzepts wird innerhalb eines Jahres nach Ablieferung und Abnahme erfolgen.

² Dabei sind die einzelnen unter 4.1. und 4.2. beschriebenen Investitionstöpfe untereinander deckungsfähig und die Gelder über einen Zeitraum von 4 Jahre übertragbar.

4.2. Drehbuch- und Projektentwicklung

Abgestimmte Kosten der Drehbuch- und Projektentwicklung können auch aus vorgenanntem Innovationsfonds erstattet werden. In Abhängigkeit von Art und Umfang der beabsichtigten Produktion können hierbei neben den im Einzelfall zu vereinbarenden Kosten für das Drehbuch/Treatment individuell zu vereinbarende weitere Kosten für produktionsvorbereitende Maßnahmen erstattet werden, wie beispielsweise:

- Vorbesichtigung / Motivsuche
- Reisekosten
- Casting
- Recherche und Fachberatung
- Honorare für Stringer und Übersetzer
- Herstellungspläne

Sofern das ZDF innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abnahme des Drehbuchs/Treatment/Exposés keine Produktion herstellt, ist das ZDF bereit, die Verwertungsrechte hieran dem/der Produzent*in gegen Kostenrückerstattung zu übertragen, soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen. Für Entertainment Produktionen beträgt die Frist ein Jahr (a) nach Ablieferung in dem Fall, dass das ZDF eine Pilotsendung (mit-)finanziert hat oder (b) nach Mitteilung des ZDF über den Abbruch der weiteren Entwicklungen in allen anderen Fällen.

5. Auftragsvergabe und Pitchingverfahren

Grundsätzlich ist das ZDF – auf der Basis seiner Programmautonomie – in der Auswahl von Stoffen und der Beauftragung von Produzent*in frei.

Die Auftragsvergabe erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- sendeplatzbezogene / portalbezogene Stoffeignung
- kreative Kompetenz des/der Produzent*in
- fachliche Eignung, Qualifikation und Erfahrung des/der Produzent*in
- wirtschaftliche Bedingungen
- Bonität des/der Produzent*in

Zur Förderung eines kreativen Wettbewerbs wird das ZDF Pitchingverfahren durchführen. Diese können offen durchgeführt werden oder an einen begrenzten Teilnehmerkreis gerichtet sein. Soweit das ZDF in einem Pitchingverfahren Produzent*innen direkt zur Teilnahme einlädt, wird es Entwicklungskosten anteilig und pauschal vergüten. Zum Schutz von Urheber- und Formatrechten ist der Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen möglich. Die Teilnahmebedingungen werden transparent dargelegt.

6. Erhöhter Gewinnaufschlag bei längerer Onlinenutzung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 01.06.2022

Bei der Nutzung einer Produktion in den eigenen oder mitveranstalteten Telemedienangeboten des ZDF, die einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, wird der Gewinnaufschlag des jeweiligen Produktionsvertrages einmalig

um bis zu 1,3 Prozentpunkte erhöht. Der Gewinnaufschlag wird auf ein Produktionsvertragsvolumen von bis zu 1,5 Mio. € (Nettofertigungskosten zzgl. HU) berechnet (Kappungsgrenze). Die Höhe dieser Vergütung wird individualvertraglich vereinbart und soll potentielle temporäre Einschränkungen bei der Vermarktung der Produktion abgelten. Der Aufschlag kann auch mit Vertragsunterzeichnung vereinbart werden.

7. Ressourcenschonendes und nachhaltiges Produzieren

Das ZDF fördert ressourcenschonendes und nachhaltiges Produzieren und die Umsetzung der im Arbeitskreis Green Shooting vereinbarten Mindeststandards im Rahmen seiner Auftragsproduktionen. Die Herstellung einer die Mindeststandards umsetzenden Produktion wird im Rahmen des Kalkulationsgesprächs vereinbart, die produktionsellen Auswirkungen bewertet und im Produktionsvertrag festgehalten. Nach Abschluss einer die Mindeststandards einhaltenden Produktion vergibt das ZDF entsprechend den Vereinbarungen des Arbeitskreises Green Shooting nach Prüfung des Abschlussberichts das Label „green motion“. Dieses kann mit dem Zusatz „klimaschonend produziert“ im Abspann der Produktion aufgeführt werden.

8. Ausbildungsförderung / Netzwerk Ausbildung

Angesichts des Fachkräftemangels im deutschen Produktionsmarkt arbeitet das ZDF mit Produzent*innen beim Thema Ausbildung partnerschaftlich zusammen und etabliert einen kontinuierlichen Dialog sowohl zu konkreten Kooperationsprojekten als auch zu übergeordneten Fragestellungen. Darüber hinaus beteiligt sich das ZDF anteilig an produktionsbezogenen Kosten, die durch den Einsatz von Fachkräften in Ausbildung entstehen. Hierfür stellte das ZDF einen Fonds in Höhe von 500.000 € pro Jahr zur Verfügung. In diesem Rahmen können in der Kalkulation auf Basis der nachgewiesenen Ausbildungsmaßnahmen entsprechende produktionsbezogene Kosten anteilig in der Regel bis zu 2.000 € berücksichtigt werden.

9. Verbesserungen der Kalkulationsbedingungen

Wesentlicher Bestandteil der vollfinanzierten Auftragsproduktion ist die Vereinbarung eines individuellen Festpreises auf Basis einer vom/von dem/der Produzent*in eingereichten und zwischen den Vertragspartnern verhandelten projektindividuellen Kalkulation. Ziel der Kalkulationsverhandlungen ist die Vereinbarung einer Festpreissumme, die dem Grundsatz des Budgetrealismus entspricht. Bei der Realisierung eines Projektes bildet das zur Verfügung stehende und dem/der Produzent*in kommunizierte Budget den finanziellen Rahmen der Produktion.

9.1. Gagentarifvertrag

Für die Kalkulation der Aufwände im Bereich der Gagen ist grundsätzlich in seinem jeweiligen Anwendungsbereich der von der Produzentenallianz ausgehandelte Mantel- und Gagentarifvertrag maßgeblich. Dies betrifft die dort beschriebenen Mindestgagen und die vereinbarte Zeitkonten-Regelung einschließlich Mehrarbeit in der 11. und 12. Stunde sowie Wochenend- und Feiertagszuschläge. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Tarifvertrag dem ZDF mitgeteilt und von ihm anerkannt wurde.

9.2. Gemeinsame Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz

Die vom ZDF auch mit Vereinigungen von Produzent*innen aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz gelten einschließlich der darin vereinbarten Gagenansätze für die Kalkulation.

9.3. Kalkulationsfähige Einzelaufwände

9.3.1. Genre Fiktion

Producer*in

Die/ der Producer*in ist kalkulationsfähig mit bis zu 1 % der Nettofertigungskosten.

Herstellungsleiter*in

- Bei 90-minütigen Projekten orientiert sich die Länge der Beschäftigungsdauer an der Drehzeit.
- Bei Reihen und Serien mit weniger als 13 Folgen beträgt die kalkulationsfähige Beschäftigungsdauer in der Regel bis zu 8 Wochen.
- Bei Reihen und Serien mit mehr als 13 Folgen beträgt die anerkennungsfähige Beschäftigungsdauer bis zu 12 Wochen.

Den besonderen Erfordernissen bei der Neuimplementierung von Formaten im Bereich Reihen und Serien wird bei der Bewertung der anerkennungsfähigen Beschäftigungsdauer individualvertraglich Rechnung getragen.

Headautor*in

Ein/Eine Headautor*in kann bei Reihen und Serien bei Bedarf berücksichtigt werden.

Postproduktionskoordinator*in

Ein/Eine Postproduktionskoordinator*in ist im Bedarfsfall bei 90-minütigen Fernsehfilmprojekten kalkulationsfähig mit einer Beschäftigungsdauer von 2 Wochen, sofern diese Einsatzzeit nicht über anderes produktionselles Personal abgedeckt wird. Die Honorierung erfolgt analog zum/zur 1. Aufnahmeleiter*in. Bei Reihen und Serien ist der/die Postproduktionskoordinator*in nicht kalkulationsfähig, wenn der/die Produktionsleiter*in oder anderes produktionselles Personal durchgängig beschäftigt wird.

Head of Departments

Bei den sog. Heads of Departments sind regelmäßig die Tarifgagen zugrunde zu legen. Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen bei 90-minütigen Fernsehfilmprojekten im Vorfeld besprochen werden.

Kostüm- und Szenenbild

Für die Berufsbilder Kostüm- und Szenenbild werden die Pauschalen aufgehoben und es findet der Tarifvertrag nach Zeitaufwand Anwendung.

Szenen- oder Kostümbildassistenz

Bei Projekten mit historischen Themen oder in einer anderen Art sehr umfangreichen Produktionen sind die Positionen Szenen- oder Kostümbildassistenz bei Bedarf kalkulationsfähig.

Filmgeschäftsführung

Die Filmgeschäftsführung ist kalkulationsfähig für den Zeitraum der Drehzeit zzgl. je einer Woche Vor- und Nachbereitung.

Assistenz der Filmgeschäftsführung

Die Assistenz der Filmgeschäftsführung ist kalkulationsfähig. Bei singulären Projekten ist die Bemessungsgrundlage die Drehzeit, bei Serien erfolgt eine individuelle Bemessung.

Green Consultant

Der Aufwand für den Einsatz eines Green Consultant ist nach individueller Bewertung kalkulationsfähig.

Social Media-Kosten

Zusätzlich vereinbarte Leistungen für non-lineare Angebote/Inhalte (wie z. B. Social Media) sind nach individuellem Aufwand kalkulationsfähig.

Arbeitsschutz

Angemessene produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.

Rechtsberatungskosten

Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatungskosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüberhinausgehenden Produktionsbudgets werden die Rechtsberatungskosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z. B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:

- Setrunner als Hilfskraft
- Locationscout
- Motivaufnahmeleiter*in
- Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)
- Continuity
- Casting mit projektbezogenem Höchstsatz

9.3.2. Genre Dokumentation

Producer*in

Der/die Producer*in ist kalkulationsfähig mit bis zu 3,5% der Nettofertigungskosten.

Produktionspauschale

Eine Produktionspauschale ist kalkulationsfähig in der Regel bis zur Höhe der Tarifgage eines/einer Produktionsleiters*in für in der Regel drei Arbeitswochen.

Produktionsleitung

Bei Vorliegen eines erhöhten produktiven Aufwands können produktive Mitarbeiter entsprechend für einen längeren Beschäftigungszeitraum kalkuliert werden.

Postproduktionskoordinator*in

Ein/eine Postproduktionskoordinator*in ist im Bedarfsfall kalkulationsfähig, sofern seine/ihre Einsatzzeit nicht über einen/eine Produktionsleiter*in abgedeckt wird. Die Honorierung erfolgt aufwandsbezogen und analog zum Honorar des/der 1. Aufnahmeleiters*in.

Filmgeschäftsführer*in

Bei Projekten mit Nettofertigungskosten bis zu € 40.000,- sind 3 Tage Filmgeschäftsführer*in anerkennungsfähig, bei anderen Projekten und Reihen 1-5 Wochen. Abweichungen können erfolgen, sofern dies im Einzelfall erforderlich oder angemessen ist.

Herstellungsleiter*in

Bei Dokumentationen mit Spielszenen und hochfrequenten Projekten wird die Beschäftigungsdauer eines/einer Herstellungsleiters*in bei Bedarf individuell verhandelt.

Green Consultant

Der Aufwand für den Einsatz eines Green Consultant ist nach individueller Bewertung kalkulationsfähig.

Social Media-Kosten

Zusätzlich vereinbarte Leistungen für non-lineare Angebote/Inhalte (wie z. B. Social Media) sind nach individuellem Aufwand kalkulationsfähig.

Arbeitsschutz

Angemessene produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.

Rechtsberatungskosten

Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatungskosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüber hinausgehenden Produktionsbudgets werden die Rechtsberatungskosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z. B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:

- Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)
- Continuity (nur bei Dokumentarspielen)
- Casting mit einem projektabhängigen Höchstsatz
- Kameraassistent
- Rechercheaufwand (darunter Internetrecherche/Archivrecherche) nach individueller Bewertung

9.3.3. Genre Entertainment

Executive Producer*in

Der/die Executive Producer*in ist kalkulationsfähig zu marktüblichen Bedingungen.

Herstellungsleiter*in

Der/die Herstellungsleiter*in ist bei Bedarf individuell zu verhandeln.

Postproduktionskoordinator*in

Der/die Postproduktionskoordinator*in ist im Bedarfsfall kalkulationsfähig mit aufwandsbezogener Bemessung.

Green Consultant

Der Aufwand für den Einsatz eines Green Consultant ist nach individueller Bewertung kalkulationsfähig.

Social Media-Kosten

Zusätzlich vereinbarte Leistungen für non-lineare Angebote (wie z. B. Social Media) sind nach individuellem Aufwand kalkulationsfähig.

Arbeitsschutz

Angemessene produktionsbezogene Aufwände im Bereich des Arbeitsschutzes sind pauschal kalkulationsfähig.

Formatlizenzen

Soweit einer Entertainmentproduktion ein vorbestehendes Format zugrunde liegt, wird das ZDF die Handlungskosten, die durch den Erwerb des Formats entstehen, durch eine gestaffelte HU-Zahlung, berechnet auf die Formatlizenzkosten, wie folgt abgelden:

- für Pilot und 1.Staffel 100% des vereinbarten HU-Satzes,
- für die 2. Staffel 50% des vereinbarten HU-Satzes,
- für alle weiteren Staffeln 25% des vereinbarten HU-Satzes.

Hochfrequente Produktionen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Rechtsberatungskosten

Bei Produktionen mit Nettoherstellungskosten von bis zu 1,5 Mio. € sind allgemeine Rechtsberatungskosten in Abhängigkeit zu den Nettoherstellungskosten mit einer individualvertraglich auszuhandelnden Pauschale kalkulationsfähig.

Bei Produktionen mit darüberhinausgehenden Produktionsbudgets werden die Rechtsberatungskosten aus den Handlungskosten gedeckt.

Bei Produktionen mit besonderen rechtlichen Implikationen (z. B. außergewöhnlich sensible investigative Themenkomplexe oder schwierige Persönlichkeitsrechtsfragen) besteht darüberhinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelverhandlung weitergehende Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

Außerdem sind folgende Positionen kalkulationsfähig:

- Casting mit projektbezogenem Höchstsatz
- Datawrangler/DIT (Digital Imaging Technician)
- Materialassistent*in, sofern erforderlich

9.4. Handlungskosten (HU)

Das ZDF wird individualvertraglich kleinere Produktionsbudgets proportional mit höheren Handlungskosten ausstatten. Dies dient der Förderung kleinerer unabhängiger Produzent*innen.

9.5. Pensionskassenbeiträge

Das ZDF erstattet dem/der Produzent*in die projektbezogen nachgewiesenen Arbeitgeberzahlungen an die Pensionskasse. Dies gilt auch bei Personenidentität von Produzent*in und Autor*in und/oder Regisseur*in für die Arbeitgeberanteile bezogen auf die entsprechende Autor*innen- bzw. Regieleistung. Die Zahlungen werden ohne Zuschläge (wie Handlungskosten oder Gewinn) und zzgl. MwSt. erstattet.

10. Erlösbeteiligung für Produktionen mit Vertragsschluss ab 01.01.2017

In Fortführung und Erweiterung der bisherigen Praxis zur Erlösbeteiligung der Produzent*innen beteiligt das ZDF die Produzent*innen an den Erlösen aus den Verwertungen im Ausland, im inländischen Pay-TV, bei Kinoverwertung, bei DVD/VHS-Verwertungen und bei Video-on-Demand-Verwertungen in angemessener Höhe von bis zu 20 % an sämtlichen Bruttoerlösen. Von den Bruttoerlösen werden vorab eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10 % und sodann nachgewiesene Synchronisationskosten in Abzug gebracht.

Sofern das ZDF im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung mit dem/der Produzent*in auch die Verwertungsrechte für unbekanntete Nutzungsarten erworben hat, erfolgt bei einer Verwertung ebenfalls eine Erlösbeteiligung nach Abs. 1.

Bei Verwertungen von Dokumentationen und Entertainmentproduktionen werden die Bruttoerlöse zunächst um bis zu 35 % pauschal reduziert, um dem im Vergleich zu fiktionalen Programmen im Vorfeld weit höheren Aufwand, insbesondere bezüglich der Aufbereitung für den internationalen Markt, Rechnung zu tragen.

Bei Bruttoerlösen in Höhe von bis zu 1.500 € pro Vertriebsvorgang findet eine Erlösbeteiligung nicht statt.

11. Entertainmentformate³

- 11.1. Die Anerkennung als Entertainmentformat bedarf einer Bewertung und einvernehmlichen Festlegung zwischen ZDF und Produzent*in im Einzelfall. Für fiktionale Produktionen einschließlich des Dokudramas wird eine Anerkennung von Formatrechten ausgeschlossen. Nur bei einvernehmlicher Anerkennung eines Entertainmentformats im Einzelfall gelten nachfolgende Absätze.
- 11.2. Wem das Format an einer Entertainmentproduktion wirtschaftlich zusteht, richtet sich danach, in welchem Umfang Sender und Produzent*in die Entwicklungskosten für das Format tragen. Wird die Entertainmentformatentwicklung ausschließlich vom Sender finanziert, steht das Format dem Sender zu. Wird die Entwicklung ausschließlich vom/von der Produzent*in finanziert, steht das Format dem/der Produzent*in zu. Diese wirtschaftliche Zuordnung beinhaltet keine rechtliche Anerkennung eines „Entertainmentformatrechts“.
- 11.3. Zu den Entwicklungskosten eines Entertainmentformats zählen alle zwischen Produzent*in und Sender abgestimmten Aufwendungen, die von der Entwicklung der Idee bis zum produzierten Konzept, so wie es in Einzelfolgen auf Sendung gehen soll, anfallen. Hierzu gehören die Kosten für die Entwicklung der Spiel-/Showidee, der Ausarbeitung des schriftlich fixierten gestalterischen Konzepts, des Produktionsplans, des Bühnenbildes und der Requisiten sowie die Kosten der Herstellung einer Pilotfolge. Projektvorschläge müssen derart aufbereitet im ZDF eingereicht werden, dass diese inhaltlich und wirtschaftlich beurteilt werden können. Die Parteien sind sich darüber einig, dass entsprechende Aufwendungen hierfür zum unternehmerischen Risiko zählen.
- 11.4. Soweit sowohl der/die Produzent*in als auch der Sender Entwicklungskosten tragen, steht das Entertainmentformat wirtschaftlich beiden Parteien gemeinsam zu. Im Fall der Umsetzung ist der Sender verpflichtet, die Einzelfolgen des Entertainmentformats mit dem/der mitentwickelnden Produzent*in zu realisieren. Ziffer 12 S. 2 gilt entsprechend.
- 11.5. Wird das Entertainmentformat, soweit es gemäß Ziffer 11.2 und 11.4 wirtschaftlich sowohl Produzent*in als auch Sender gemeinsam zusteht, verwertet (z. B. durch Verkauf ins Ausland oder durch Vermarktung von Begleitprodukten, die vom Format abgeleitet sind), teilen sich Produzent*in und Sender die hieraus erzielten Bruttoerlöse, abzüglich vertriebsbedingter, direkt zurechenbarer Einzelkosten, entsprechend dem Finanzierungsanteil bezogen auf das Format. Die Verwertung erfolgt grundsätzlich nur durch eine der beiden Parteien, die die andere Partei an den Erlösen beteiligt. Die Entscheidung, ob und welche Art von Verwertung des Formats erfolgen soll, treffen Produzent*in und Sender gemeinsam, wobei die Zustimmung zu einer Verwertung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Wenn das Format verwertet werden soll, hat der/die Produzent*in

³ Die nachstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Auftragsproduktion ein vorbestehendes, vom/von der Produzent*in erworbenes internationales Entertainmentformat zu Grunde liegt. Da das ZDF für diese Fälle daraufhinweist, dass aus der Formatlizenz grundsätzlich keine Nutzungseinschränkungen für die konkrete vollfinanzierte Auftragsproduktion erwachsen dürfen, ist es erforderlich, dass sich der/die Produzent*in bemüht, das ZDF möglichst frühzeitig in die Verhandlungen mit dem Formatrechtegeber einzubinden.

als erste*r das Recht, diese Verwertung zu übernehmen. Bei einer vom ZDF nachgewiesenen Verwertungsmöglichkeit wird der/die Produzent*in die Verwertung durch das ZDF bzw. ZDF Studios nicht wider Treu und Glauben verweigern.

- 11.6. Wird die Formatentwicklung ganz oder anteilig vom/von der Produzent*in finanziert und bietet er/sie dem ZDF an, verständigen sich die Parteien darüber, ob der Sender die abgestimmten Entwicklungskosten des/der Produzent*in gemäß Ziffer 11.3 übernimmt oder sie durch eine (gegebenenfalls auch anteilige) Entwicklungspauschale z. B. pro Sendung abgilt, mit der Folge, dass das Format wirtschaftlich ganz bzw. anteilig dem ZDF zuzurechnen ist.
- 11.7. Hat der/die Produzent*in im Einzelfall für ein von ihm entwickeltes Entertainmentformat, das wirtschaftlich dem ZDF zuzuordnen ist, eine nachgewiesene Verwertungsmöglichkeit, gilt Ziffer 3.4. dieser Vereinbarung entsprechend. In diesem Fall teilen sich die Parteien die erzielten Bruttoerlöse i. S. von Ziffer 11.5. hälftig.

12. Produzentenbindung

Soweit Stoffe und Formate von einem/einer Produzent*in oder einem/einer sonstigen Rechteinhaber*in entwickelt und von einem/einer Produzent*in an das ZDF herangetragen werden, ist mit der Realisierung der Produktion der/die anbietende Produzent*in zu beauftragen. Dies gilt nicht, soweit aus Gründen, die in der Sphäre des/der anbietenden Produzent*in liegen oder von ihm zu vertreten sind, dem ZDF die Realisierung der Produktion mit diesem/dieser Produzent*in nicht zumutbar ist.

13. Zahlungsziele

Das ZDF vereinbart in seinen Auftragsproduktionsverträgen regelmäßig folgende Zahlungsziele, um eine angemessene Liquidität im Produktionsprozess sicherzustellen:

- 25 % bei Vertragsabschluss gegen Bankbürgschaft,
- 45 % bei Drehbeginn gegen Bankbürgschaft, Kreditlinie oder Konzernbürgschaft,
- 25 % bei Rohschnittabnahme,
- 5 % bei Endabnahme gegen Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen⁴.

Produktionen aus dem Bereich Entertainment unterliegen individuellen Zahlungszielen unter Berücksichtigung einerseits der Aufzeichnungs-, und andererseits der Abnahme- bzw. Sendungsdaten der Produktion.

14. Bürgschaften und Kreditlinien

Sofern ein/e Produzent*in mehrjährig mit dem ZDF (oder einer Landesrundfunkanstalt) beanstandungsfrei zusammengearbeitet hat, verzichtet das ZDF auf Bürgschaften für Vorauszahlungsvolumina (Kreditlinie) im Rahmen von Produktions- und Entwicklungsverträgen wie folgt:

⁴ Die neuen Zahlungskonditionen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch den ZDF-Verwaltungsrat.

bei Fiktion und Entertainment	bis zu € 300.000,
bei Dokumentationen	bis zu € 200.000,
im Falle von Debutfilmen, auf deren Beitrag aus wichtigen programmlichen Gründen nicht verzichtet werden soll,	bis zu € 100.000

pro Produzent*in.

Hat ein/e Produzent*in mindestens fünf fiktionale Produktionsverträge bzw. Verträge zu Entertainmentproduktionen beanstandungsfrei für das ZDF oder eine Landesrundfunkanstalt erfüllt, muss er/sie Bürgschaften nur für Vorauszahlungsvolumina erbringen, die 600.000 € pro Produzent*in überschreiten.

Hat ein/e Produzent*in mindestens fünf Verträge zu Dokumentationen beanstandungsfrei für das ZDF oder eine Landesrundfunkanstalt erfüllt, muss er Bürgschaften nur für Vorauszahlungsvolumina erbringen, die 400.000 € pro Produzent*in überschreiten.

Neben Bankbürgschaften können Konzernbürgschaften als gleichwertig anerkannt werden. Darüber hinaus wird das ZDF im Einzelfall alternative Sicherungsmittel prüfen.

Das ZDF verzichtet im Rahmen von Projekt- und Stoffentwicklungsverträgen auf die Besicherung von Vorauszahlungen von bis zu 15.000 € für Autorenrechte. Gleiches gilt – vorbehaltlich der Ausschöpfung eines zur Absicherung dieser Risiken zur Verfügung gestellten Sicherungsfonds von 2 Mio. € p. a. – darüber hinaus für im Rahmen eines Projekt- und Stoffentwicklungsvertrages beauftragte sonstige Vorbereitungsleistungen wie Vorbesichtigung, Locationscout / Motivsuche, Reisekosten, Casting, Recherche, Onlinekonzept und Fachberatung in Höhe von bis zu 15.000 €⁵.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, sofern Umstände bekannt sind, die Zweifel an einer ausreichenden Bonität des/der Produzent*in begründen.

15. Prozesse, Vertrag und Vertragsschluss

Damit Zahlungen frühzeitig geleistet werden können, müssen Verträge rechtzeitig abgeschlossen werden. Dafür müssen ZDF und Produzent*in bei Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung strukturiert zusammenwirken. Das ZDF legt dafür die nachfolgenden Rahmenbedingungen fest:

- Die Vereinbarung des Kalkulationsgespräches soll 10 Wochen vor geplantem Drehbeginn erfolgen.
- Das Kalkulationsgespräch erfolgt in der Regel auf Basis des abgenommenen Drehbuchs. Soweit noch kein abgenommenes Drehbuch oder Drehkonzept vorliegt, kann die Kalkulation auf Basis eines kalkulationsfähigen Drehbuchs bzw. Konzeptes durchgeführt werden. In Abstimmung besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, budgetrelevante inhaltliche Veränderungen nach Kalkulationsgespräch im Nachgang entsprechend wirtschaftlich zu berücksichtigen.

⁵ Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch den ZDF-Verwaltungsrat.

- Nach der Kalkulation wird innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Kalkulationsgesprächs (Produzentenbrief) an den/die Produzent*in versandt.
- Der Vertragsentwurf wird grundsätzlich innerhalb von 3 bis maximal 6 Wochen nach dem Kalkulationsgespräch an den/die Produzent*in versandt.

Das ZDF ist bestrebt, die Vertragserstellung und -abwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten. Hierzu erfolgt eine kontinuierliche Evaluation mit Produzent*innen bzw. deren Vertreter*innen.

16. Laufzeit

Das ZDF wird diese Rahmenbedingungen zunächst für die Beitragsperiode vom 01.06.2022 bis 31.12.2024 bei der Beauftragung von Auftragsproduktionen zur Anwendung bringen. Zu Fragen der praktischen Umsetzung und zur Anwendung der Rahmenbedingungen wird das ZDF in der Regel jährliche Konsultationen mit den/der Produzent*in oder den von ihnen benannten Produzentenverbänden durchführen.

Impressum

Zweites Deutsches Fernsehen

Anstalt des öffentlichen Rechts

ZDF-Straße 1

55127 Mainz

Postanschrift:

Zweites Deutsches Fernsehen

55100 Mainz